

Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen

**dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg**

und

dem Südwestdeutschen Augentoptiker - Verband

(folgend Verband genannt)

Präambel

Aufgrund des Teils 4 Abs. 2 Nr. 1 im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen vom Arbeitgeber/Dienstherrn im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchung des Sehvermögens und der Augen ergibt, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2003 – 2 C 2/02 – richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen. Zweck dieses Vertrags ist es, Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg sowie der Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen landesweit zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

1. Der Vertrag regelt die Voraussetzungen für die Versorgung der Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg und der Zentren für Psychiatrie mit Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch die diesem Vertrag beigetretenen Augentoptikerbetriebe (AB). Sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
2. Beschäftigte sind alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg und der Zentren für Psychiatrie, die an Bildschirmgeräten tätig sind.
3. Diesem Vertrag können die in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe beitreten, die Mitgliedsbetriebe des Verbandes sind und die in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes sind. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Augentoptikerbetriebs gegenüber dem Verband. Widerspricht der Verband der Beitrittserklärung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang, gilt der Beitritt als erfolgt. Beigetretene Augentoptikerbetriebe können mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Verband kündigen.
4. Der Verband informiert die AB über den aktuellen Inhalt des Rahmenvertrags und seiner Anlagen. Die AB werden über www.swav.de veröffentlicht.

§ 2 **Liefervoraussetzungen**

1. Die Lieferberechtigung für die AB nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt sind oder ersatzweise eine fachliche Ausbildung nachweist, die der Meisterprüfung gleichgestellt ist und in die Handwerksrolle eingetragen ist. Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft.
2. Die AB sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem Verband mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.

§ 3 **Form und Abgabe der Leistung**

1. Für die Lieferung von Leistungen nach diesem Vertrag ist die Verordnung einer/eines Augenärztin/Augenarztes oder einer Betriebsärztin/Betriebsarztes oder einer/eines Augenoptikerin/Augenoptikers notwendig mit den für die Augenglasanfertigung erforderlichen Angaben (siehe Anlage 2).
Erweist sich auf Grund der betriebsärztlichen Untersuchung eine augenärztliche Abklärung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen.
Bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine Untersuchung durch eine Augenärztin/Augenarzt oder einer/eines Betriebsärztin/Betriebsarztes zwingend und die ärztliche Verordnung zu dokumentieren.

Bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die aufgrund von Eigenrefraktionen angefertigt werden, erstreckt sich die Gewährleistung (Auftragsempfänger/in) auch auf die ordnungsgemäße Herstellung der Bildschirmarbeitsplatzbrille selbst und deren Anpassung.

Bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nach Angaben Dritter (z.B. Augenarzt, Mitbewerber, Eigenangaben des Kunden) angefertigt werden, erstreckt sich die Gewährleistung (Auftragsempfänger/in) nur auf die vertragsgemäße Herstellung der Sehhilfe selbst sowie auf deren Anpassung. Damit sind Gewährleistungsansprüche bzgl. der angefertigten Bildschirmarbeitsplatzbrille, die auf fehlerhafte Refraktion Dritter zurückzuführen sind, im Verhältnis zum Auftragsempfänger ausgeschlossen. Diese sind direkt im Verhältnis Kunde-Dritter geltend zu machen.

2. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen.
3. Eine Folgeversorgung mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille setzt eine Neubestimmung der erforderlichen Brillenglaswerte voraus. Ein Anspruch auf Neuversorgung besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt.) geändert haben; eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.
4. Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, erstellt der AB einen kostenlosen Kostenvoranschlag mit dem Hinweis an den Beschäftigten, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag von der Beschäftigungsbehörde einzuholen.

5. Die Verordnung und die Zustimmung der Beschäftigungsbehörde zum Kostenvorschlag sind nicht übertragbar; sie gelten jeweils nur für die Person, für die sie ausgestellt sind.
6. Mit der Begutachtung eines Kostenvorschlags kann die Beschäftigungsbehörde die SWAV-Servicegesellschaft mbH beauftragen. Die Abwicklung regelt eine besondere Vereinbarung (Anlage 3).
7. Die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen nach diesem Vertrag darf nur auf der Grundlage des Bestellformulars (Anlage 2) erbracht werden, dass von den Beschäftigten mitzubringen ist. Dem Bestellformular sind die Verordnung und die eventuell erforderliche Zustimmung zum Kostenvorschlag beizufügen.
8. Die zu liefernden Bildschirmarbeitsplatzbrillen müssen nach den Arbeitsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker in der eigenen Werkstatt fachmännisch hergestellt und den Beschäftigten angepasst werden.

§ 4

Zuzahlung durch die Beschäftigten

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, eine höherwertige Versorgung (siehe Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Anlage 1) zu erhalten. Über die dadurch entstehenden Mehrkosten, die die Beschäftigten selbst zu tragen haben, sind die Beschäftigten durch die AB im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrags zu informieren.

§ 5

Vergütung

1. Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend dem bewilligten Kostenvorschlag (siehe § 3 Nr. 4) vergütet. Die in der Preisliste genannten Beträge sind als Höchstpreise zu verstehen.
2. Die AB verpflichten sich, den Beschäftigten für weitere Lieferungen und Leistungen keine höheren Preise als im Privatverkauf in Rechnung zu stellen.
3. Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit nach Abgabe Mängel an der neuen Bildschirmarbeitsplatzbrille, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und gegebenenfalls eine Neuankündigung durch den AB kostenlos auszuführen.
4. Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf fehlerhafter Gläserbestimmung durch den AB beruhen, hat der AB zu vertreten. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt in diesen Fällen der AB.

§ 6

Rechnungsstellung

1. Die Beschäftigten erhalten gesonderte Rechnungen für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistung und für die privaten Zusatzleistungen. Alle Leistungen sind einzeln auszuweisen; es muss eine klare Trennung der vertraglichen und zusätzlichen Leistungen

gen (Zuzahlungen nach § 4) vorgenommen werden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

2. Die Beschäftigten zahlen die Rechnungen direkt gegenüber dem AB. Der Arbeitgeberanteil wird den Beschäftigten durch die Beschäftigungsbehörde erstattet.

§ 7

Wahl des Augenoptikers, Werbung

1. Den Beschäftigten steht die Wahl unter den AB frei.
2. Werbung, die dem Zweck dient, Beschäftigte zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.
3. Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikern und Ärzten, die die freie Wahl der Beschäftigten beeinflusst, ist nicht zulässig. Werbemaßnahmen von Augenoptikern in Arztpraxen sind unzulässig.

§ 8

Datenschutz

1. Der AB unterliegt hinsichtlich der persönlichen Daten der Beschäftigten der Schweigepflicht. Der AB hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.
2. Der AB verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nützen.

§ 9

Ende der Lieferberechtigung

1. Die Lieferberechtigung endet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch bei Aufgabe, Verkauf oder Namensänderung des Betriebes (darunter ist auch eine Änderung in den Rechtsverhältnissen des Betriebes zu verstehen).
2. Beim Tode des Lieferberechtigten bleibt die erteilte Lieferberechtigung für die Dauer eines Jahres wirksam, wenn die fachgerechte Versorgung der Anspruchsberechtigten gewährleistet ist.
Die Fortführung des Betriebs ist dem Verband schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Tode des Zugelassenen zugleich mit der Erklärung anzuzeigen, dass der Fortführende in die vertragliche Verpflichtung des mit dem Verstorbenen geschlossenen Vertrages eintritt.
3. Die Lieferberechtigung kann vom Verband entzogen oder widerrufen werden,
 - a) wenn die notwendigen Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vorliegen;
 - b) in Fällen wiederholter oder schwerer Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen die Berufspflicht;
 - c) bei Gewährung – auch bereits bei einem Versuch – von Zuwendungen jeder Art.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen von beiden Seiten schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

- 1, Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.
2. Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsabschluss gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Stuttgart, den 7. Oktober 2014

gez.

Dr. Warmbrunn

Sozialministerium Baden-Württemberg

Speyer, den 9. Oktober 2014

gez.

Peter Kupczyk

gez.

Matthias Müller

Südwestdeutscher Augenoptikerverband

Preisliste für die Augenglasbestimmung und die Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Alle Preise sind Nettopreise in Euro (ohne gültige Mehrwertsteuer)

Leistungen/Regelversorgung	
Gläser	Komplettvergütung (gehärtet und entspiegelt)
(Bis sphärisch +/-6,0 und cyl. +4,0)	Preis pro Glas
Einstärkenglas	40,00
Mehrstärkenglas	74,50
Raumgleitsichtglas (bis sph.+/-6,0 und cyl.+4,0)	90,00
Fassungen / Handwerksleistungen (Grundleistungen)	
Brillenfassung/Regelversorgung (incl. Hartbox und Microfasertuch)	20,00
Einarbeitung von vorhandenen Gläsern in eine neue Fassung oder neue Gläser in vorhandene oder neue Fassung	12,67
Refraktionsbestimmung (Augenglasbestimmung) für die Bildschirmarbeitsplatzbrille (bei erneuter Beschaffung ohne ärztl. Verordnung)	20,00
Einfacher Sehtest	0,00

Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

1. Gläser

- a) Regelversorgung: Organische Einstärkengläser (Kunststoffgläser) nach DIN EN ISO 14889 inklusive Komplettvergütung (superentspiegelt und gehärtet). Sind Brillengläser zur Korrektur verschiedener Entfernungen notwendig, können wahlweise auch Mehrstärkengläser (Bifokal-/Officegläser) oder Raumgleitsichtgläser verordnet werden, sofern die Notwendigkeit zum Tragen der Bildschirmarbeitsplatzbrille eine solche Ausstattung erforderlich macht.
- b) Es besteht die Möglichkeit der höherwertigeren Versorgung mittels privater Zuzahlung.
- c) Bei Verlust oder Bruch des Glases wird vom Arbeitgeber nur der mit dem SWAV ausgehandelte Vertragspreis für die Regelversorgung übernommen.

2. Brillenfassung

Regelversorgung: Kunststofffassung- die Fassung muss qualitativ und anpassungstechnisch den dienstlichen Anforderungen genügen und hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- dauerhafter, fester und sicherer Sitz, hohe Bruchfestigkeit
- Inklination und Bügellänge individuell einstellbar
- ausreichend großes Gesichtsfeld.

Jede gewählte Fassung muss mindestens die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Es besteht die Möglichkeit höherwertige Leistungen mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Die die Regelversorgung übersteigenden Mehrkosten hat der Kunde selbst zu tragen.

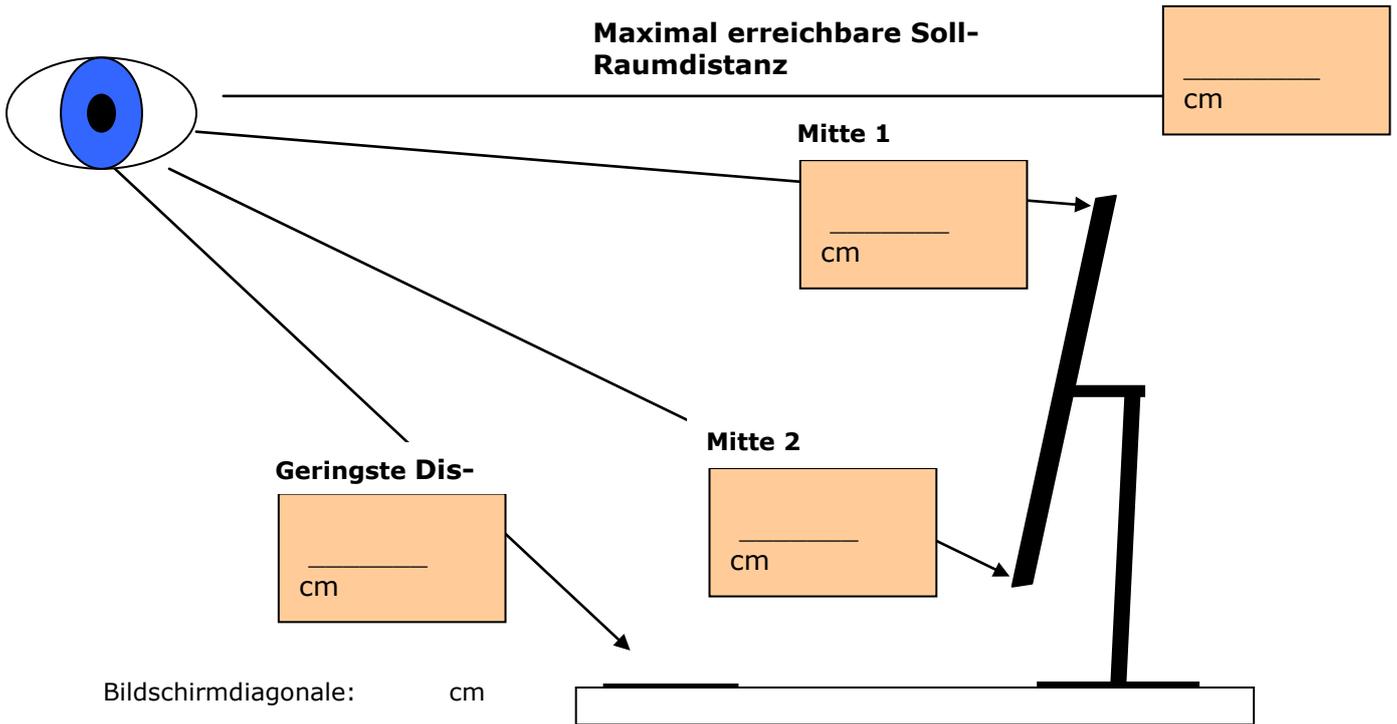
Bei Verlust oder Reparatur wird vom Arbeitgeber nur der Vertragspreis für die erforderliche(n) Regelversorgung übernommen.

Bestellformular für die Landesverwaltung Baden-Württemberg zur Feststellung der Notwendigkeit und Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Angaben zum/zur Bediensteten:			
Name, Vorname		Arbeits-/Dienststelle (Beschäftigungsbehörde)	
Geburtsjahr		Tätigkeit	
		Telefon Arbeit: Dienstl. E-Mail:	
		Brillenträger/in seit:	
Stellungnahme des/der Betriebsarztes/-ärztin			
Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist erforderlich (bitte auch Skizze zum Bildschirmarbeitsplatz auf Seite 2 ausfüllen).		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine weitergehende augenärztliche Untersuchung ist erforderlich.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:			
		Stempel	Datum/Unterschrift
Stellungnahme des/der Augenarztes/-ärztin (zur Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille)			
Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist weiterhin als Alltagsbrille ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine neue normale Sehhilfe ist nach einem Arbeitsversuch am Bildschirmarbeitsplatz für die Bildschirmarbeit ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stellungnahme des/der Augenoptikers/-optikerin (zur Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille)			
Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist weiterhin als Alltagsbrille ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine neue normale Sehhilfe ist nach einem Arbeitsversuch am Bildschirmarbeitsplatz für die Bildschirmarbeit ausreichend.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Abgabe einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist notwendig:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erforderlich sind: (zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Glas rechts	<input type="checkbox"/> Einstärkenglas		
<input type="checkbox"/> Glas links	<input type="checkbox"/> Bifokalglas/Officeglas		
<input type="checkbox"/> Fassung	<input type="checkbox"/> Raumgleitsichtglas		
Stellungnahme des/der Augenoptikers/-optikerin zur Lieferung der Bildschirmarbeitsplatzbrille:			
Die Bildschirmarbeitsplatzbrille wurde nach einer augenärztlichen Verordnung/eigener Refraktionsbestimmung angefertigt und dem/der Bediensteten übergeben. Es handelt sich <u>nicht</u> um eine Universalgleitsichtbrille. Die Brillenglaswerte wurden gemäß dem Medizinproduktegesetz dokumentiert.			
Bemerkungen:			
		Stempel	Datum/Unterschrift

Beschreibung des Arbeitsplatzes:

Vom/Von Betriebsarzt/Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer beauftragten Person der Dienststelle auszufüllen:



Es handelt sich um einen Bildschirmarbeitsplatz: (unbedingt ankreuzen!):

- mit Lese- bzw. Schreibtätigkeit im Nahbereich
- ohne Lese- bzw. Schreibtätigkeit im Nahbereich
- mit Publikumsverkehr
- ohne Publikumsverkehr

Nur bei Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr auszufüllen:

Entfernung Auge – Tür: m/ Entfernung Auge – Tresen: m/ Entfernung Auge – Besuchersitzplatz: m

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Angaben zur Refraktionsbestimmung (vom Augentoptiker/In auszufüllen)

		Sph	Cyl	Achse	Prisma	Basis	ADD	PD	NTH
Bildschirmbrille	R								
	L								
Ferne	R								
	L								

Akkommodationsbreite in dpt:

Datum

Unterschrift Augentoptiker/in